

# **Satzung des Vereins**

## **Deutsches Institut für Bauwerkssicherheit – DIBS e.V.**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Name des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen  
“**Deutsches Institut für Bauwerkssicherheit – DIBS e.V.**”
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Waiblingen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt das Ziel, durch Gemeinschaftsarbeit der interessierten Kreise, die Prüfung, Überwachung und bundeseinheitliche Bewertung von bestehenden Bauwerken hinsichtlich der Standsicherheit, der Verkehrssicherheit sowie der Dauerhaftigkeit zum Nutzen der Allgemeinheit zu fördern. Der Verein fördert diesem Zweck dienende Wissenschaft, Forschung und Lehre und fühlt sich gemeinnützigen Zwecken verpflichtet.

Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:

- (a) Entwicklung eines bundeseinheitlichen Systems zur Zustandsbewertung von Bauwerken aller Art. Der Bauwerkszustand wird durch eine Zustandsnote repräsentiert.
- (b) Entwicklung eines Zertifizierungssystems und Einführung eines Qualitätszeichens mit dem die Einhaltung von Kriterien hinsichtlich der Bauwerkssicherheit infolge Alterung und Nutzung gegenüber Gebäudeeigentümern und -nutzern ausgewiesen und zertifiziert wird.
- (c) Organisation und Durchführung der Zertifizierung, Verleihung der Zertifikate,
- (d) Weiterentwicklung und Umsetzung von bundesweit vereinheitlichten Bewertungskriterien zur Zustandserfassung von Bauwerken hinsichtlich der Standsicherheit, Verkehrssicherheit sowie der Dauerhaftigkeit.
- (e) Veröffentlichungen von technischen Erkenntnissen, Praxiserfahrungen und realisierten und zertifizierten Projekten gegenüber einer breiten Öffentlichkeit,

- (f) Organisation von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen, die der Vermittlung der Ziele, Inhalte und Vorgaben der Bauwerkssicherheit sowie der Zustandsbewertung dienen,
  - (g) Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustauschs unter allen Bauschaffenden zu Prüfungen, Überwachungen und Zustandsbewertungen von Bauwerken.
- (2) Der Verein erfüllt seine Zwecke vornehmlich durch die fortlaufende Definition, Organisation und Durchführung der Zertifizierung sowie durch regelmäßige Informationsveranstaltungen.
- (3) Der Verein ist berechtigt, die vorgenannten Zwecke auch durch die Einschaltung von Tochtergesellschaften oder im Rahmen von Kooperationen mit anderen Körperschaften oder staatlichen Stellen zu verfolgen.

### **§ 3 Bekenntnis zur Gemeinnützigkeit**

- (1) Das Deutsche Institut für Bauwerkssicherheit (nachfolgend „DIBS“) verfolgt die Förderung von Bauwerkssicherheit zum Nutzen der Allgemeinheit um somit Gefahren für Leib und Leben oder sonstiger Rechte von Personen oder für die Umwelt zu reduzieren. Die freiwillige Verpflichtung zu hohen Qualitätszielen zielt darauf ab, positive Effekte für die Allgemeinheit durch den Erhalt der Bauwerkssicherheit und Dauerhaftigkeit nachhaltig zu fördern und negative zu minimieren. Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich das DIBS dazu, in seinem Handeln der Allgemeinheit zu dienen und deren Nutzen zu fördern. Die Selbstverpflichtung zur Gemeinnützigkeit ist, diesem Anspruch folgend, erklärte Regel für sämtliche Tätigkeiten. Der Vereinszweck wird mit Hilfe eines Qualitätszeichens und entsprechender Bildungsmaßnahmen nicht unmittelbar, sondern instrumentell gefördert. Aus diesen Gründen ist das DIBS unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten nicht gemeinnützig und kann keine Spendenbescheinigungen ausstellen.
- (2) Der Verein ist konfessionell, partei- und verbandspolitisch neutral.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die Vereinsämter sind mit Ausnahme des Vorstandes sowie der Geschäftsführung und deren Mitarbeitern Ehrenämter.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von Einlagen oder Spenden.

## II. Mitgliedschaft

### § 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat

- (a) ordentliche Mitglieder,
- (b) Gruppenmitglieder
- (c) Teilmitglieder
- (d) Fördermitglieder,
- (e) Ehrenmitglieder.

Voraussetzung jeder Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person sowie Körperschaften, Anstalten, wissenschaftliche Einrichtungen, Personalgesellschaften, Kapitalgesellschaften oder sonstige juristische Personen werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit in besonderer Weise mit dem Bauen verbunden ist. Juristische Personen müssen durch ihre vertretungsberechtigten Organe/Vertreter einen Vertreter benennen, der die Mitgliedschaftsrechte ausübt.
- (3) Gruppenmitglied des Vereins kann jede juristische Person werden, deren Dachorganisation ordentliches Mitglied ist. Juristische Personen müssen durch ihre vertretungsberechtigten Organe/Vertreter einen Vertreter benennen, der die Mitgliedschaftsrechte ausübt.
- (4) Teilmitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die in besonderer Weise mit dem Bauen verbunden ist und allein zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden können; erfasst sind insbesondere Vollzeitstudenten.
- (5) Fördermitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Juristische Personen müssen durch ihre vertretungsberechtigten Organe/Vertreter einen Vertreter benennen, der die Fördermitgliedschaftsrechte ausübt.
- (6) Ehrenmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, ohne zur Beitragszahlung verpflichtet zu sein.

## **§ 5 Erwerb**

- (1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags. Die Ablehnung des Antrags kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen die Ablehnungsentscheidung kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
- (3) Die Stimmberechtigung in der Mitgliedsversammlung beginnt drei Monate nach Beginn der Mitgliedschaft.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Liquidation, Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Geschäftsführung. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er ist zulässig, wenn ein Mitglied nachhaltig gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise den Vereinszweck gefährdet. Er ist auch zulässig, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Sinne von § 7 Abs. 6 dieser Satzung mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Gegen die schriftlich zu begründende Entscheidung des Vorstandes kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang die Mitgliederversammlung durch schriftlichen Antrag bei der Geschäftsführung anrufen. Diese entscheidet abschließend.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Anwartschaften des Mitglieds auf Beteiligung am Vereinsvermögen oder Zahlungen aus demselben und auf Teilnahme an den Einrichtungen des Vereins.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen, den Erträgen des Vereinsvermögens sowie aus dem Gebührenaufkommen für Qualifizierungen und Zertifizierungen im Rahmen der Bauwerksprüfung und –untersuchung sowie aus der Vergabe des Qualitätszeichens.

- (2) Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrags für Mitglieder wird durch Aufstellung und Verabschiedung einer Gebührensatzung von der Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungen der Gebührensatzung unterliegen den gleichen Anforderungen wie Satzungsänderungen.
- (4) Der Jahresbeitrag ist zum 1. Januar des Geschäftsjahres fällig. Bei Erwerb der Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres ist der Beitrag binnen eines Monats nach der Aufnahme im Verein fällig. Er ist anteilig zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres beginnt oder endet. Maßgeblich für die pünktliche Beitragszahlung ist der rechtzeitige Eingang auf dem Vereinskonto. Jedes Mitglied, das den Jahresbeitrag bis zu diesem Stichtag nicht bezahlt hat, befindet sich im Verzug.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied auf Antrag ganz, teil- oder zeitweise von der Beitragspflicht befreien, wenn damit der Vereinszweck nicht gefährdet wird und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitgliedes dies geboten erscheinen lassen.
- (6) Ein Mitglied, das mit der Zahlung eines Mitgliedbeitrags mehr als ein Jahr im Rückstand ist, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist zuvor zweimal schriftlich zu mahnen. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten.
- (7) Der Beitrag von Fördermitgliedern wird vor der Aufnahme mit dem Vorstand vereinbart.

### **III. Organe des Vereins**

#### **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind in folgender Reihenfolge:
  - (a) der Vorstand,
  - (b) die Geschäftsführung,
  - (c) der Zertifizierungsausschuss,
  - (d) der Fachausschuss mit Fachbeiräten,
  - (e) die Mitgliederversammlung.
- (2) Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, beratende Beiräte zu berufen, um externen Sachverstand kanalisiert nutzen zu können. Die Mitglieder der Beiräte werden vom Vorstand ausgewählt; sie müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein. Die Beiräte geben sich selbst eine Beiratsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern:
  - (a) dem Vorstandsvorsitzenden,
  - (b) 4 weitere Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Die Vorstandsmitglieder vertreten durch persönliche Kompetenz folgende Fachbereiche:
  - (a) Vorsitz des Zertifizierungsausschusses,
  - (b) Vorsitz des Fachausschusses,
  - (c) Ziele und Bewertungssysteme sowie bundesweite Vereinheitlichung
  - (d) Kommunikationsaufgaben und Sprecher,
  - (e) Bildung
- (3) Aus seiner Mitte wählt der Vorstand den Vorstandsvorsitzenden.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt werden dürfen nur ordentliche Mitglieder des Vereins oder deren Organe. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Für die Dauer der Amtstätigkeit sind die Vorstandsmitglieder bzw. die Vereinsmitglieder, deren Organe und Vertreter die Vorstandsmitglieder sind, vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (5) Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt, bis an ihre Stelle neue Vorstandsmitglieder gewählt sind und das Amt angenommen haben. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsdauer bilden die verbleibenden Mitglieder den Vorstand, bis für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattgefunden hat. Beim Ausscheiden des Vorstandsvorsitzenden wählt der Vorstand bis zur Ersatzwahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand ist über die in der übrigen Satzung erwähnten Aufgaben und Befugnisse für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:
  - (a) Repräsentation des Vereins,
  - (b) Berufung, Abberufung und Kontrolle der Geschäftsführung sowie Abschluss, Abwicklung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführung,
  - (c) Koordination und Integration der unterschiedlichen Fachthemen sowie der Stellungnahmen und Berichte der Ausschüsse,
  - (d) Mitgliedschaftsangelegenheiten mit Ausnahme des Beitragseinzuges,
  - (e) Ausübung des Vorsitzes im Fach- und Zertifizierungsausschuss,
  - (f) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Fachausschusses,
  - (g) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

- (h) Schaffung von Beiräten, Bestellung von deren Mitgliedern und Genehmigung von deren Beiratsordnungen,
  - (i) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ggf. durch Weisungsbeschlüsse an die Geschäftsführung,
  - (j) Veranlassung und Prüfung des Haushaltsplanes und der Geschäftsberichte,
  - (k) Entscheidung über Streitfälle im Zusammenhang mit Zertifizierungsanträgen bzw. Entscheidungen.
- (7) Der Vorstand tagt regelmäßig, mindestens viermal jährlich. Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt der Vorstandsvorsitzende. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Auf die Einhaltung der Einberufungsfrist kann verzichtet werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder dem Verzicht in der Sitzung zustimmen. Diese Zustimmung ist zu protokollieren. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse können auch im schriftlichen, fernmündlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 10 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus bis zu zwei Geschäftsführern. Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit berufen und kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes von diesem abberufen werden.
- (3) Die Geschäftsführung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere ist sie für folgende Angelegenheit zuständig:
- (a) Betreiben einer Geschäftsstelle,
  - (b) kaufmännische Aufgaben, wie Einziehung von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Forderungen, ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung, Aufstellung eines Haushaltsplans und Kassenberichtes,
  - (c) büroorganisatorische Unterstützung des Vorstandes,
  - (d) organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
  - (e) redaktionelle Verantwortung zur Herausgabe von Publikationen oder eines Mitgliedermagazins, welche inhaltlich mit dem Vorstand abgestimmt sein müssen,
  - (f) Umsetzung der Weisungsbeschlüsse des Vorstandes.

- (4) Die Geschäftsführung kann hauptamtlich tätig werden. Jedes hauptamtliche Mitglied der Geschäftsführung hat Anspruch auf den Abschluss eines Anstellungsvertrages und ist leistungsgerecht zu entlohnen. Der Verein wird in Bezug auf den Abschluss, die Abwicklung und die Beendigung des Anstellungsverhältnisses durch den Vorstand vertreten. Eine Neben- oder Honorartätigkeit eines hauptamtlichen Geschäftsführungsmitgliedes ist nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig. Die Geschäftsführung ist berechtigt zur Erledigung ihrer Aufgaben weitere Mitarbeiter, die die Geschäftsführung unterstützen, anzustellen.
- (5) Die Geschäftsführung tritt auf Einladung des Geschäftsführers zusammen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn ein Mitglied der Geschäftsführung es verlangt. Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt mit mindestens einem Mitglied an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil, soweit nicht über die Berufung, Abberufung oder das Anstellungsverhältnis des Geschäftsführungsmitgliedes beraten wird.

### **§ 11 Zertifizierungsausschuss**

- (1) Der Zertifizierungsausschuss soll aus mindestens drei Mitgliedern und einem Vorsitzenden bestehen. Vorsitzender des Zertifizierungsausschusses ist das fachlich zuständige Mitglied des Vorstandes.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden, mit Ausnahme des Vorsitzenden, auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt werden dürfen nur ordentliche Mitglieder des Vereins. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie ist ehrenamtlich. Für die Dauer der Amtstätigkeit sind die Mitglieder des Ausschusses vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (3) Ausschussmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt, bis an ihre Stelle neue Mitglieder gewählt sind und das Amt angenommen haben. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes vor Ablauf der Amtsdauer bilden die verbleibenden Mitglieder den Ausschuss, bis für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattgefunden hat. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden wählt der Ausschuss bis zur Ersatzwahl aus seiner Mitte einen kommissarischen Vorsitzenden.
- (4) Der Zertifizierungsausschuss ist zuständig für:
  - (a) Organisation und Umsetzung der Vergabe des Qualitätszeichens für geprüfte Bauwerkssicherheit, Annahme der Vergabeanträge, Annahme der Schlussprüfungen und Verleihung des Zeichens,
  - (b) Organisation und Umsetzung der Zertifizierung von Mitgliedern zur Beratung, Begleitung und Dokumentation von Bauvorhaben mit dem Ziel der Verleihung des Qualitätszeichens,



- (5) Der Ausschuss tagt regelmäßig, mindestens viermal jährlich. Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt der Ausschuss. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.
- (6) Das Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses diesem Verfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 12 Fachausschuss**

- (1) Der Fachausschuss soll aus mindestens zwei Mitgliedern und einem Vorsitzenden bestehen. Vorsitzender des Fachausschusses ist das fachlich zuständige Mitglied des Vorstandes.
- (2) Die Mitglieder des Ausschuss, mit Ausnahme des Vorsitzenden, werden vom Vorstand ernannt. Nur Mitglieder des Vereins oder deren Organe und Vertreter können in den Ausschuss berufen werden. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie ist ehrenamtlich. Für die Dauer der Amtstätigkeit sind die Mitglieder des Ausschusses bzw. die Vereinsmitglieder, deren Organe und Vertreter die Ausschussmitglieder sind, vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (3) Der Fachausschuss ist zuständig für die inhaltliche Weiterentwicklung der fachbezogenen Bewertungskriterien hinsichtlich der Bauwerkssicherheit.
- (4) Zur Umsetzung seiner Aufgaben kann der Fachausschuss einzelne Fachbeiräte zu den Fachthemen bilden. Das fachlich zuständige Ausschussmitglied stellt den Vorsitz des zugehörigen Fachbeirates. Die Beiratsmitglieder werden vom Fachausschuss in die Beiräte ehrenamtlich berufen. Die Beiratsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- (5) Ausschussmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt, bis an ihre Stelle neue Mitglieder gewählt sind und das Amt angenommen haben. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes vor Ablauf der Amtsdauer bilden die verbleibenden Mitglieder den Fachausschuss, bis für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattgefunden hat. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden wählt der Fachausschuss bis zur Ersatzwahl aus seiner Mitte einen kommissarischen Vorsitzenden.

- (6) Der Fachausschuss tagt regelmäßig, mindestens viermal jährlich. Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt der Fachausschuss. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.
- (7) Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Fachausschusses diesem Verfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit von der Geschäftsführung einberufen werden. Die Geschäftsführung muss sie einberufen, wenn mindestens 30% der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Versammlung muss spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (3) Der Vorstand bestimmt vorbehaltlich Abs. 2 Ort, Zeit und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Er lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder elektronisch ein und gibt dabei die Tagesordnung bekannt. Zugleich teilt es die Anträge mit, die Mitglieder für die Mitgliederversammlung angekündigt haben. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, muss der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (4) Die Versammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Vertreter geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat neben weiteren in der Satzung beschriebenen Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben.
  - (a) Wahl des Vorstandes auf die Dauer von fünf Jahren; Wiederwahl ist zulässig,
  - (b) Wahl des Zertifizierungsausschusses auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist zulässig
  - (c) Abberufung des Vorstandes oder des Zertifizierungsausschusses
  - (d) Beschlussfassung über den von der Geschäftsführung aufgestellten Haushaltsplan,
  - (e) Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten,

- (f) Entgegennahme des Kassenberichtes der Geschäftsführung, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung. Diese Punkte müssen auf der jeweils ersten Mitgliederversammlung eines Jahres auf der Tagesordnung stehen,
  - (g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - (h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bzw. Verabschiedung und Änderung der Gebührensatzung,
  - (i) Beschlussfassung über Anträge,
  - (j) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
  - (k) Entscheidungen nach satzungsgemäßer Anrufung der Mitgliederversammlung,
  - (l) Anträge von Mitgliedern sollen spätestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung Anwesenden damit einverstanden sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie frist- und formgerecht einberufen wurde, beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
- (7) Jedes anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme (stimmberechtigte Mitglieder). Stimmberechtigte Mitglieder können sich durch Vertreter aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jeder Vertreter darf das Stimmrecht für maximal zwei stimmberechtigte Mitglieder ausüben. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei den, die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung. Diese ist dann schriftlich durchzuführen.
- (8) Fördermitglieder sowie Gruppen- und Teilmitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in die Organe des Vereins gewählt werden.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt oder eine Wahl als nicht erfolgt. Enthaltungen werden nicht gezählt. Für die Wahl des Vorstandes kann eine Liste gewählt werden.
- (10) Sämtliche in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind von einem Protokollführer, der aus dem Kreis der Versammlungs- oder Sitzungsteilnehmer mit einfacher Mehrheit zu wählen ist, schriftlich niederzulegen. Die Protokolle sind von dem jeweiligen Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## IV. Satzungsänderung und Auflösung

### § 14 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn in der Ladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung dieser Tagungsordnungspunkt enthalten war und der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben wurde.

### § 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der für diesen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder, mindestens aber zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Gültigkeit des Beschlusses setzt voraus, dass die Mitgliederversammlung unter Bezeichnung des Beschlussgegenstandes mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen worden ist.
- (2) Zur Abwicklung der Geschäfte werden nach dem Auflösungsbeschluss zwei von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählte Personen beauftragt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen einer gemeinnützigen deutschen Institution, die von den Liquidatoren bestimmt wird, zu.

Stuttgart, 10.05.2010

  
.....  
Axel Gaus  
Vorstand

  
.....  
Ralph Hoffmann  
Vorstand

  
.....  
Gabor Richter  
Vorstand

Stand: 10.05.2010